

DIE LINKE Ratsfraktion Bielefeld, Altes Rathaus, 33602 Bielefeld

An den
Vorsitzenden des
Sozial- und Gesundheitsausschusses
Herr Joachim Hood

Marlis Bußmann

Ratsmitglied

Ratsfraktion Bielefeld

Altes Rathaus
33602 Bielefeld

Telefon 0521/5150 80

Telefon privat 0178/6171206

E-Mail:

marlis.bussmann@dielinke-bielefeld.de

Bielefeld, den 13. Juni 2017

Anfrage zur SGA-Sitzung am 20.6.2017

Nach der Statistik der Agentur für Arbeit erhöhten sich die tatsächlichen Kosten der Unterkunft (KdU) für Arbeitssuchende (SGB II) in Bielefeld in den letzten Jahren deutlich. Beispielsweise stiegen die tatsächlichen Unterkunftskosten (ohne Betriebs- und Heizungskosten) der 1-Personen-Haushalte von 5,22 € / m² im August 2011 auf 6,01 € / m² im Februar 2017.

Tatsächliche Mietkosten - ohne Betriebskosten und Heizung

- Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) in Bielefeld für 1-Personen-Haushalte:

August 2011	5,22 € / m ²
Februar 2015	5,76 € / m ²
Februar 2016	5,95 € / m ²
Februar 2017	6,01 € / m ²

Quelle: <https://statistik.arbeitsagentur.de>

Die Angemessenheitsgrenzen in den Richtlinien der Stadt Bielefeld liegen aber noch immer bei 4,64 € / m² (bzw. max. 5,29 € / m²), da sie seit 2005 nicht angepasst wurden.

Frage:

Wurde, wie bereits für das vergangene Jahr angekündigt, ein Konzept zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft erarbeitet und falls ja, wann wird es vorgestellt und ab wann soll es gelten? (siehe Anlage zu TOP 9.2 der SGA-Sitzung am 9.2.2016)

Zusatzfragen:

1. Werden weiterhin Aufforderungen zur Senkung der Unterkunftskosten ausgesprochen und falls ja, wie lange noch und in welchem Turnus müssen Betroffene durch Bestätigungen bei Wohnungsbaugesellschaften nachweisen, dass keine preiswerte Wohnung verfügbar ist? Es ist hinreichend bekannt, dass wegen der extrem niedrigen Leerstandsquote in Bielefeld praktisch keine „angemessenen“ Wohnungen zu bekommen sind. Wenn trotzdem auf Dauer viele Nachweise beschafft werden müssen, entsteht ein psychischer Druck, der krank macht.

2. Sehr viele Bedarfsgemeinschaften müssen hohe Beträge aus dem Regelsatz zur Miete zu zahlen, weil sie schriftlich den Zuzahlungen zugestimmt hatten oder weil sie keine Nachweise zur Wohnungssuche mehr vorgelegt haben (vermutlich weil der psychische Dauerdruck zu hoch war). Regelmäßig kommen danach weitere Mieterhöhungen dazu und überfordern die Betroffenen.

Wird wieder die tatsächliche Miete übernommen, wenn Betroffene schriftlich erklären, dass sie künftig nicht mehr in der Lage sind, die übersteigende Miete zu zahlen und dass sie bereit sind in eine „angemessene“ Wohnung umzuziehen?

Mit freundlichen Grüßen

Marlis Bußmann
Ratsmitglied